



**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
www.wp-dr-klemm.de  
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
www.eykaudit.de

## AKTUELL

- 10 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
10	Neue Frist – Bekanntgabefiktion - Einspruchsfrist .....	11
11	Zuführungen zur Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO) .....	12
12	Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nr. 27 AO neu).....	12
13	Unterbringung von Flüchtlingen .....	12
14	Rückstellung für Altersfreizeit .....	12
15	Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen .....	13
16	Sachbezüge – ab 1.Januar 2025 neue Werte.....	13
17	Besteuerung der Kleinunternehmer ab 1. Januar 2025 (vgl. §§ 19 UStG, 34a UStDV).....	14
18	E-Rechnungen (§ 14 UStG).....	14

Anlage 6

Anhang 1

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 2/2025 über:

## AKTUELL

- 11 -

### **Klimadaten**

Die treibende Kraft für den Klimawandel sind die Treibhausgase; allen voran nahm laut Erdbeobachtungsprogramm Copernicus der Gehalt der Gase an Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) und Methan (CH<sub>4</sub>) in der Luft erneut zu und erreichte neue Höchstwerte. Der CO<sub>2</sub>-Anteil stieg um 2,9 ppm auf 422 ppm (ppm sind Anteile pro eine Million Anteile Luft); das sind fast 51 Prozent mehr als zu vorindustrieller Zeit. Der Methananteil nahm um 3 ppb zu und wird 2024 mit 1897 ppm angegeben (ppb sind Anteile pro eine Milliarde Anteile Luft). „Eine Trendwende ist derzeit noch nicht in Sicht“ (Neue Zürcher Zeitung vom 15. Januar 2025 Seite 25).

Auf der Grundlage von Erdbeobachtungssatelliten und boden- und seegestützter Beobachtungsinfrastruktur liefert Copernicus Informationen durch die „Copernicus-Dienste“

Landüberwachung

Überwachung der Meeresumwelt

Überwachung der Atmosphäre

Überwachung des Klimawandels

Katastrophen- und Krisenmanagement

Sicherheit.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf meine Ausführungen im Anhang 1 zu diesem Journal 2/2025 hingewiesen.

### **10 Neue Frist – Bekanntgabefiktion - Einspruchsfrist**

Ein vom Finanzamt ab 1. Januar 2025 mit einfachem Brief per Post aufgebener Steuerbescheid gilt am vierten Tag als bekannt gegeben (vgl. § 122 Absatz 2 Nr. 1 AO). Fällt das Ende der Viertagesfrist auf einen Samstag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Absatz 3 AO auf den Ablauf des nächsten Werktags. Der Zeitpunkt der Verlängerung verschiebt sich auch auf den nächsten Werktag, wenn sich durch die Fiktion ein Zugang am Sonntag oder an einem gesetzlichen Feiertag ergibt – auch, wenn der Steuerpflichtige den Bescheid früher erhalten haben sollte.

Die Einspruchsfrist beginnt am darauffolgenden Tag und beträgt grundsätzlich einen Monat. Die Frist beginnt um 0:00 Uhr des nächsten Tages und endet einen Monat später um 24:00 Uhr. Fehlt bei einer Monatsfrist der für ihren Ablauf maßgebende Tag (29.2 oder der 31. eines Monats), endet die Frist am letzten Tag dieses Monats um 24:00 Uhr.

### **Beispiel**

Steuerbescheid geht am Montag, den 3. Februar 2025, zur Post. Der vierte Tag ist Freitag, der 7. Februar 2025 (Tag der Bekanntgabe). Die Einspruchsfrist endet am Freitag, den 7. März 2025.

Geht der Bescheid am Dienstag, den 4. Februar 2025 zur Post, ist Samstag, der 8. Februar 2025, der vierte Tag. Der Bescheid gilt am Montag, den 10. Februar 2025 als bekannt gegeben (vgl. § 122 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 108 Absatz 3 AO). Die Einspruchsfrist endet am 10. März 2025.

## AKTUELL

- 12 -

### **11 Zuführungen zur Rücklage (§ 62 Absatz 1 Nr. 1 AO)**

Körperschaften können ihre Mittel „einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nach *dem Stand der Planung zum Zeitpunkt der Rücklagenbildung* nachhaltig zu erfüllen“, in: BStBl. I 22/2024 Seite 1512.

### **12 Gemeinnützige Zwecke (§ 52 Absatz 2 Nr. 27 AO neu)**

Als Förderung der Allgemeinheit sind unter Voraussetzung des 52 Absatz 1 AO anzuerkennen:

„27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfsbedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen“, in: BStBl. I 22/2024 Seite 1512.

### **13 Unterbringung von Flüchtlingen**

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit dem gleichlautenden Erlass vom 3. Dezember 2024 (in: BStBl. I 23/2024 Seite 1546) Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bei der Anwendung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nummer 1 Satz 2 ff. GewStG erlassen.

Zu Vermietungen durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine (§ 5 Absatz 1 Nr. 10 KStG) vgl. Erlass des BMF vom 3. 12. 2024 (in: BStBl. I 22/2024 Seite 1548).

### **14 Rückstellung für Altersfreizeit**

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit (von zwei Tagen pro Jahr der Betriebszugehörigkeit), die unter den Bedingungen einer mindestens zehnjährigen Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowie der Vollendung dessen 60. Lebensjahr steht, ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

BFH-Urteil vom 05.05.2024, in: HFR 2024 Seite 830.

#### Anmerkung

Ansprüche und Verbindlichkeiten aus einem schwebenden Geschäft dürfen in der Bilanz grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, weil während des Schwebezustand die (widerlegbare) Vermutung besteht, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wertmäßig ausgleichen. Ein Bilanzausweis ist jedoch geboten, wenn und soweit das Gleichgewicht solcher Vertragsbeziehungen durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist. Die zu gewährende Altersfreizeit orientiert sich an der bisherigen Betriebszugehörigkeit und gilt (vergütet) als zukünftiges Ereignis die anteilig in der Vergangenheit erbrachten Dienste des einzelnen Arbeitnehmers ab. Sie ist mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten, maximal mit dem handelsrechtlichen Wertansatz zu bewerten.

## AKTUELL

- 13 -

### 15 Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft bereits bei Fälligkeit zu.

Fällig wird der Tantiemeanspruch mit der Feststellung des Jahresabschlusses, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit im Anstellungsvertrag vereinbart haben.

Tantiemeforderungen des Gesellschafters, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Geschäftsführer-Gesellschafter nicht zu, auch wenn eine dahingehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen.

BFH-Urteil vom 05.05.2024 VI R 20/22, in: BFH/NV 2024 Seite 1090; Stbg 1/2025 Seite M15 f.; vgl. Schreiben des BMF vom 12.05.2014, in: BStBl. I 2024 Seite 860.

### 16 Sachbezüge – ab 1. Januar 2025 neue Werte

Mahlzeiten und Bereitstellung einer Unterkunft sind als geldwerter Vorteil bei der Berechnung von Steuer- und Sozialabgaben als Arbeitsentgelt mit den amtlichen Sachbezugswerten zu berücksichtigen. Für die alten und neuen Bundesländer gilt ein einheitlicher Gesamtbezugswert.

**Freie Verpflegung für volljährig Beschäftigte, Jugendliche und Auszubildende, volljährige Familienangehörige 333,00 € (je Kalendertag 11,10 €), davon**

Frühstück 69,00 € (je Kalendertag 2,30 €)

Mittagessen 132,00 € (je Kalendertag 4,40 €)

Abendessen 132,00 € (je Kalendertag 4,40 €).

**Freie Unterkunft, belegt mit einem oder einer Beschäftigten = 282,00 € (für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr und Auszubildende = 239,70 €)**

Insgesamt beträgt der Sachbezugswert (333,00 € + 282,00 €) = 615,00 € (für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr und Auszubildende (333,00 € + 239,70 €) = 572,70 €). Weitere Sachbezugswerte sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls bei freier Verpflegung und freier Unterkunft zu beachten (zu Einzelheiten vgl. § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV: Verpflegung, Unterkunft und Wohnung als Sachbezug).

**Sachbezugswerte sind**

kostenlose oder vergünstigte Unterkunft,

kostenlose oder vergünstigte Mahlzeiten,

Fahrtkostenzuschuss: zum Beispiel für Jobtickets für den ÖPNV oder Kilometerpauschale beim Auto, private Zusatzversicherungen: Zahnzusatzversicherung, Krankengeld u.a.m.

Auf die Verfügung des BMF vom 10.12.2024 (in: BStBl. I 23/2024 Seite 1603; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)>Lohnsteuer) zum Thema „Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2025“ wird hingewiesen.

## AKTUELL

- 14 -

### **17 Besteuerung der Kleinunternehmer ab 1. Januar 2025 (vgl. §§ 19 UStG, 34a UStDV)**

Der Text zu § 19 UStG ist neu gefasst (vgl. Anlage 6 zu diesem Journal 2/2025). Bis zum 31.12.2024 ist ein „umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer“ noch der, der im vorangegangenen Kalenderjahr einen (Gesamt-)Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer von nicht über 22.000 € hatte und(!) im laufenden Kalenderjahr einen voraussichtlichen(!) (Gesamt-)Umsatz nicht über 50.000 € hat (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG). Werden die Grenzen überschritten, unterliegt der bisherigen Kleinunternehmer im Folgejahr automatisch der Regelbesteuerung. Die Grenzen werden erhöht.

Voraussetzung für die Befreiung ist ab 01.01.2025, dass der inländische Gesamtumsatz (vgl. § 19 Absatz 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

Wird ab 2025 die Obergrenze von 100.000 € für das laufende Kalenderjahr überschritten, entfällt der Kleinunternehmerstatus auch unterjährig. Eine Umrechnung in einen Gesamtjahresumsatz ist nicht mehr vorgesehen. Ab dem 01.01.2025 wird die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland eingeführt. Kleinunternehmer müssen keine E-Rechnungen ausstellen (vgl. § 34a UStDV). Sie müssen jedoch die E-Rechnung stellen, sofern der Kunde es fordert, und sie müssen E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können.

### **18 E-Rechnungen (§ 14 UStG)**

Eine E-Rechnung ist eine Urkunde, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Darüber hinaus muss sie eine elektronische Verarbeitung ermöglichen (vgl. § 14 Absatz 1 UStG).

Aus der elektronischen Rechnung müssen sich die nach dem Umsatzsteuergesetz notwendigen Angaben richtig und vollständig in ein Format extrahieren lassen, das grundsätzlich der CEN-Norm EN 16931 entspricht (vgl. BMF-Schreiben vom 15.10.2024). Bei einer elektronischen Rechnung gelten die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts grundsätzlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur (vgl. § 14 Absatz 3 UStG).

## AKTUELL

- 15 -

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.